NEUES AUS DEM RATHAUS

Baumfällarbeiten entlang der B 51 zwischen Völklingen und Bous

Der Fachdienst Forstwirtschaft der Stadt Völklingen wird zusammen mit der Gemeinde Bous in der Zeit vom 2. April bis voraussichtlich 30. April Baumfällarbeiten entlang der Bundesstraße 51 zwischen Völklingen und Bous durchführen. Hierbei werden rechtsseitig der Bundesstraße in Richtung Bous bereits abgestorbene, kranke und nicht mehr standsichere Bäume entfernt. Der Fahrzeugverkehr wird in dieser Zeit durch eine Ampelanlage geregelt, die Strecke ist dann nur einspurig befahrbar. Im gesamten Zeitraum kann es zwischen jeweils 7 Uhr und 17.30 Uhr zu Verkehrsbehinderungen kommen. Die Stadt Völklingen bittet für die Beeinträchtigungen um Verständnis.

Grabmale auf städtischen Friedhöfen werden auf Standfestigkeit geprüft

Beginnend ab dem 22. April 2013 wird auf den Friedhöfen der Stadt Völklingen eine Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen durchgeführt. Diese Überprüfung ist zwingend vorgeschrieben und wird jährlich durch den Fachdienst öffentliches Grün und Friedhöfe durchgeführt. Die Überprüfungen finden in folgender Reihenfolge statt: Friedhof Lauterbach ab Montag, 22. April 2013, Friedhof Ludweiler (mit altem Friedhof) ab Mittwoch, 24. April 2013, Friedhof Geislautern ab Freitag, 26. April 2013, Friedhof Wehrden ab Montag, 29. April 2013, Friedhof Fürstenhausen ab Donnerstag, 2. Mai 2013, Friedhof Heidstock ab Freitag, 3. Mai 2013, Friedhof Luisenthal ab Montag, 6. Mai 2013. Waldfriedhof ab

Mittwoch, 8. Mai 2013. Die Prüfung der Grabmale erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Grabmale, Standfestigkeit bemängelt werden muss, werden durch eine Benachrichtigung am Grabmal gekennzeichnet. In diesem Fall werden die Nutzungsberechtigten gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Völklingen telefonisch unter (06898) 13-2378 in Verbindung zu setzen.

IMPRESSUM

Stadtnachrichten V

Herausgeber: Stadt Völklingen Oberbürgermeister Klaus Lorig

Redaktion, Gestaltung und Satz: Referat für Presseund Öffentlichkeitsarbeit Stadt Völklingen

Rathausplatz 66333 Völklingen

Telefon: (06898) 13-2217 oder (06898) 13-2236 oder (06898) 13-2237

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

Engagiert für Natur und Umwelt

Sechs Völklinger Naturschutzbeauftragte zu fünfjähriger Amtszeit berufen

"Sie leisten wertvolle Arbeit für die Stadt Völklingen, wenn Sie sich für die Belange von Natur und Umwelt einsetzen." Mit diesen Worten unterstrich Oberbürgermeister Klaus Lorig dieser Tage die Bedeutung des Engagements der Völklinger Naturschutzbeauftragten, die im Rahmen einer Feierstunde nach Ablauf ihrer fünfjährigen Amtszeit jetzt neu in ihr Amt berufen wurden.

Der Verwaltungschef hob hervor, wie wichtig in diesem Bereich die Arbeit fachkundiger Menschen sei, deren Einsatz zum Wohl von Flora und Fauna im Stadtgebiet unverzichtbar sei.

"Als Bindeglied zwischen Bürgern und Stadtverwaltung Lorig. Es sei sowohl für die Mitarbeiter der Verwaltung als auch für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung, vom Gesetzgeber im Rah- schutzbeauftragten



Von links: Klaus Udenhorst, Lothar Hayo, Horst Heck, Wolfram Doerr und Eric Duval. Auf dem Foto fehlt Friedrich Duchêne.

tragten beispielsweise bei hen. Der Oberbürgermeister schutzrelevanten Vergehen Ernennungsurkunden.

liefern sie wichtige Impulse in der Aufstellung und Ände- stellte auch klar, dass es auf- zur Verfügung stünden. kommunalen Planungen vor- in der freien Natur ange-

beide Richtungen", betonte rung von Bebauungsplänen grund immer häufiger festzu- Er ernannte danach Wolfram eingeholt werde oder sie bei stellender Verschmutzungen Doerr, Friedrich Duchêne, Eric Duval, Horst Heck, Lotab angehört würden. Dies sei bracht sei, dass den Natur- har Hayo und Klaus Udensogar horst für fünf Jahre zu ehrenwenn der fachliche Rat der men des Naturschutzgeset- ordnungsrechtliche Mittel bei amtlichen Naturschutzbeauförtlichen Naturschutzbeauf- zes ausdrücklich so vorgese- der Ahndung von natur- tragten und übergab dazu die

Wildapfel als Baum des Jahres gepflanzt

Ein junger Wildapfelbaum, der in diesem Jahr zum Baum des Jahres 2013 gewählt wurde, hat seit einigen Tagen seinen Standort an der Kompostieranlage Fürstenhausen gefunden.

Oberbürgermeister Klaus Lorig, Ortsvorsteherin Monika Roth und die Vorsitzende des Saarwaldvereins Völklin-Ursula Benndorf, pflanzten ihn im Beisein zahlreicher Wanderfreunde, Völklinger Bürger und Mitgliedern aus Orts- und Stadtrat auf einer freien Wiesenfläche hinter der Anlage in der verlängerten Straße Am Hasseleich.

"Wir wollen mit dieser Aktion, die wir jetzt im neunten Jahr durchführen, sensibilisieren, unsere Mitmenschen darauf hinweisen, wie wichtig für uns und unser Leben Natur Oberbürgermeister



OB Klaus Lorig, Monika Roth, Ursula Benndorf und Aribert von Pock (von links) pflanzen den Wildapfelbaum.

und Engagement zum Schutz ders hob er dabei den Saar- rührig um die Pflege der Na- und Rostwürsten sowie Wild- statt, solange der Vorrat

und Bäume sind, sagte der Helfern, die das kommunale haltig unterstützen. Beson- mit über 200 Mitgliedern Form von Salami, Rohessern zubereitet. Der Verkauf findet

dankte allen ehrenamtlichen von Natur und Umwelt nach- waldverein hervor, der sich tur in Völklingen kümmert. 🔴 wurst in Gläsern (Leberwurst, reicht.

www.voelklingen.de

Natur ist Leben

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

über ruhige Wanderwege spazieren, von Erhöhungen den Blick weit über die Stadt schweifen lassen, auf Ruhebänken oder an Schutzhütten rasten und durchatmen oder in den Wäldern das Wild beobachten: In Völklingen ist das in allen Stadtteilen problemlos möglich. Das ist aber keineswegs selbstverständlich. Denn immer wieder gibt es gedankenlose Mitmenschen, denen die Natur nicht wichtig ist, die den ökologischen Haushalt sogar rücksichtslos mit Müll belasten, wenn sie z.B. ihren Abfall im Wald und auf Wiesen entsorgen.

Ich bin deshalb froh, dass es engagierte Mitbürger in unserer Stadt gibt, die sich und ihre Schaffenskraft für Natur und Umwelt einsetzen und damit wertvolle Arbeit für die Stadt leisten. Den Naturschutzbeauftragten, die ich nach Ablauf ihrer letzten Amtszeit nun erneut in diese wichtige Funktion berufen habe, danke ich ganz herzlich für ihre Unterstützung. Nicht zuletzt erfüllen sie als Mittler zwischen den zuständigen Mitarbeitern des Rathauses und den Bürgern eine unverzichtbare Arbeit, die schließlich der uns umgebenden Natur und damit uns allen mehr als zugute kommt. Diese Männer tragen erheblich dazu bei, der Bedeutung der Natur ihren besonderen Stellenwert zu erhalten und schützen sie.

Aber auch Vereine und Organisationen weisen darauf hin, wie wichtig uns Natur sein muss. Das verdeutlicht jedes Jahr beispielsweise die Arbeit des Saarwaldvereins Völklingen, dem ich beim Setzen des diesjährigen Baumes des Jahres gern geholfen habe. Auch mit solchen Aktionen wird Natur geschützt und ständig gepflegt. Für uns alle.

Klaus Lorig Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

Wildwochen beim städtischen Forstamt

Noch bis zum 11. April veran- Bratwurst oder Hackbraten) staltet das städtische Forst- angeboten. Die Rohware, die amt seine bekannten Wildwo- von Wildschweinen aus dem chen. Am Forsthaus in Völk- Stadtwald und von Rot- und lingen, Zum Wasserwerk 20, Damwild aus den Wildgehewird jeweils mittwochs und gen stammt, wird von einer donnerstags in der Zeit von Fachmetzgerei mit Zulassung 13 bis 16 Uhr Wildwurst in zur Wildfleischbearbeitung

Übernachten in der Region

Völklingen, Püttlingen und Großrosseln stellen gemeinsame Broschüre für Touristen vor

Sinnvoll und Erfolg versprechend - insbesondere aber auch hilfreich für die Anbieter von Privatzimmern, Ferienwohnungen, für Gästehäuser und Hotels in Völklingen, Püttlingen und Großrosseln bezeichnete Oberbürgermeister Klaus Lorig dieser Tage die neue Broschüre "Übernachten in der Region Völklingen, Püttlingen, Großrosseln". Vorgestellt wurde der informative Flyer gemeinsam mit den Bürgermeistern von Püttlingen, Martin Speicher und Großrosseln, Jörg Dreistadt.

Lorig freute sich, dass Völklingen ein Rekordergebnis vermelden konnte: Nach einem eher verhaltenen Jahr 2011 habe die Stadt entgegen dem Saarlandtrend im Jahr 2012 massiv zugelegt und Prozent aus. verzeichne im Bereich der Privatunterkünfte einen Annachtungen in Beherber- ihren Kommunen freuten, außerhalb ins Land lockten. gungsbetrieben über acht



Von links: Bürgermeister Martin Speicher, Oberbürgermeister Klaus Lorig und Bürgermeister Jörg Dreistadt stellen die neue Übernachtungsbroschüre vor. Foto: jm

Lorig und seine Amtskollegen schrieben das den hohen

aber auch den Vorzügen der Region, die mit ihren Sehensaus Püttlingen und Großros- würdigkeiten, interessanten stieg von 12 Prozent. Den ab- seln, die sich ebenso über Veranstaltungen und der soluten Saarlandrekord habe gute Resonanz und sogar waldreichen, naturnahen Ladie Stadt zudem bei Über- ausgebuchte Angebote in ge so manchen Gast von Die Verwaltungschefs werte-Betten eingefahren – hier Standards und der guten ten den Trend außerdem als weise die Statistik gar einen Qualität der angebotenen Un- Indiz dafür, dass auch wirt-Zuwachs von mehr als 40 terkünfte zu, nicht zuletzt schaftliche Faktoren aus-

schlaggebend seien. "Das Saarland definiert sich nach wie vor als industriell geprägtes Land". Dies zeige sich auch bei den Übernachtungen, die teilweise auch beruflicher Art seien. "Die Region Völklingen-Püttlingen-Großrosseln ist eine ideale Ausgangsbasis für Tätigkeiten im benachbarten Frankreich", legten sie dar.

Der Oberbürgermeister und die beiden Bürgermeister dankten ganz besonders für das Engagement der Privatvermieter, die ebenso wie Gästehaus- und Hotelbetreiber in der Umgebung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Übernachtungsmöglichkeiten leisten.

Mehr als 80 Übernachtungsangebote umfasst die aktualisierte und erweiterte, 28 Seiten starke Übernachtungsbroschüre, die in einer Auflage von 2000 Stück zur Verfügung steht und an folgenden Stellen erhältlich ist: Tourist-Information sowie Bürgerbüro Völklingen, Bürgerservicebüro Püttlingen sowie in der Tourist-Information Großros-

Denis Fuhrmann aus Forbach stellt im Alten Rathaus aus

Ausstellung mit Licht und Schatten und zu sehen.

Denis Fuhrmann bringt den lassen von einem Urlaub Frühling und den Sommer träumen. Die Ausstellung ins Alte Rathaus. Seine wird im Rahmen der grenz-"Timeless überschreitenden Zusam-Greece" (zeitloses Grie- menarbeit zwischen Forchenland) zeigt Bilder von bach und Völklingen geden Landschaften und In- zeigt. Den Künstlerausseleindrücken Griechen- tausch gibt es nun seit 13 lands. Fuhrmann wuchs als Jahren. Im Dezember wird Kind auf einer griechischen Horst Reinsdorf mit seiner Insel heran und hat sich Malgruppe Loisart im Fordas Meer, die Sonne und bacher Rathaus ausstellen. die Farbenpracht verinner- Die Ausstellung ist bis zum licht. Seine Ölbilder spielen 10. April im Alten Rathaus



Von links: VHS-Direktor Karl-Heinz Schäffner, OB Klaus Lorig, Denis Fuhrmann und Annette Marquis (Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach-Völklingen)

NEUES AUS DEM RATHAUS

Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter http://veranstaltungen.voelklingen.de

Völklinger Osterkirmes

30. März - 7. April 2013

Hindenburg-, Rathaus-

und Otto-Hemmer-Platz

Die große Völklinger Osterkirmes in der

Innenstadt mit zahlreichen Fahrgeschäften,

Spiel- und Süßwarenständen.

Dienstag, 2. April 2013

Kindertag

mit ermäßigten Fahr- und Spielpreisen.

Donnerstag, 4. April 2013

Familientag

mit halben Fahrpreisen

Jahrmarkt

Dienstag, 2. April 2013

Zirka 50 Händler bieten auf dem

Adolph-Kolping-Platz, in der City Promenade, im Pfarrgarten sowie in der Forbacher Passage

ihr umfangreiches Sortiment an.

www.voelklingen.de

VERANSTALTUNGEN IN VÖLKLINGEN

Konzerte

Konzert in der Versöhnungskirche "Musik zum Karfreitag" 29.3.2013 / 18 Uhr Versöhnungskirche Völklingen

"Timeless Greece" (zeitloses Griechenland) von Denis Fuhrmann Bis 10. April 2013 Altes Rathaus Völklingen

"Collagen" von Birgit Habermann Bis 30. April 2013 Stadtteiltreff Völklingen, Bismarckstraße 20

"Paradis Noir III, die 7 Todsünden" 12., 13., 19., 20.4.2013 / 19.30 Uhr Alter Bahnhof Völklingen

Schloss-Kultur Geislautern "Der verkaufte Großvater"

in 3 Akten 6.4.2013 / 19 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Geislautern

Theaterverein Titania "Abi 68"

20.4.2013 / 20 Uhr Rosseltalhalle, Großrosseln

VHS Völklingen

Donnerstag, 11. April 2013 ■ Kochkurs: So essen Sie sich schön!, 18 Uhr,

Küche Stadtwerke Freitag, 12. April 2013

■ Kurs: Sicherer Umgang mit dem Android-Smartphone, 18 Uhr, Altes Rathaus

Samstag, 13. April 2013

- Seminar: Schminken aber richtig!, 14 Uhr, Altes Rathaus VHS: Für Überflieger
- Völklingen aus der Luft, 16 Uhr, Flugplatz Düren ■ Workshop: Malen – Alles
- ist möglich, 9.30 Uhr,
- Workshop: Digitale Dunkelkammer – Retusche und Manipulation, 10 Uhr, Schule Luisenthal
- Junge VHS: Professionelle Fotos mit der Digitalkamera machen, 14 Uhr, Schule Luisenthal
- Junge VHS: Alles rund ums Pferd, 9 Uhr, Wilhelmshof Geislautern

Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97 Online-Anmeldungen unter: www.vhs-voelklingen.de



Alle Veranstaltungen im Internet unter www.voelklingen-lebt-gesund.de Aktion "Völklingen lebt gesund!"

Mittwoch, 27. März 2013 Stilltreffen – La Leche Liga, 10 Uhr, Ort Geislautern. Verantwortlich: Melanie Schnabel, Friedhofstraße 10, 66352 Großrosseln, Tel. 06809 / 180723

8 km-Wanderung ab Kreuzberghaus, 15 Uhr, Kreuzberghaus. Anmeldung erforderlich bei Saarwaldverein OV Völklingen, Ursula Benndorf, Moltkestraße 25, 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 22271

<u>Dienstag, 2. April 2013</u> **Tag der offenen Tür in der Phy**siotherapiepraxis Klinkmüller und Korn, 9 – 18 Uhr, Ort: Friedrich-Ebert-Platz 3. Verantwortlich: Klinkmüller & Korn GbR, Krankengymnastik und Physiotherapie, Friedrich-Ebert-Platz 3, 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 448771

<u>Samstag, 6. April 2013</u> Lebensrettende Sofortmaßnahmen, 13 – 19 Uhr. Entgelt: 23,– € je Teilnehmer. Ort: Dienststelle der . Johanniter Völklingen, Poststraße 33, Völklingen. Verantwortlich: Gabi Belles-Wehr, Ausbildungsleitung, Telefon: 06898 / 27733

Montag, 8. April 2013 Diabetiker-Betreuung in der Merkurapotheke Ort: Merkurapotheke, Bismarckstraße 7. Verantwortlich: Claudia Berger, Telefon 06898 / 23010

Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKIP) (Für Babys, die im Dezember 2012/Januar/Februar 2013 geboren sind), 11.15 Uhr, Ort: Friedhofstr. 10, 66352 Großrosseln. Kosten: Ein Block (10 Kursstunden und ein Elterntermin) kos tet 75,- €. Verantwortlich: Melanie Schnabel (PEKIP-Gruppenleiterin)

Telefon: 06809 / 180723

Dienstag, 9. April 2013 Handballschnuppertraining für Kids, 16.30 Uhr, Ort: Hermann-Neuberger-Halle. Verantwortlich: TV 1889 Fürstenhausen e.V., 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 39580

Mittwoch, 10. April 2013 Schöne Zähne – cool! - Zahnge-sundheitsunterricht und Gruppenprophylaxe an Völklinger Schulen. 9 Uhr, Ort: GS Haydnstraße. Verantwortlich: Sabine Schäfer, Zahnärztin, Ernährungsberaterin HAF, Hammerstraße 1,66333 Völklingen, Tel: 06898 / 78436

180,00€

135 00 €

90,00€

140,00€

105,00€

Ausstellungen Theater Eine bäuerliche Groteske Theaterverein Titania



Carbon & Stahl

Choro **Sonoro Choro-Ensemble**

Donnerstag, 18. April 2013, 19.30 Uhr Festsaal, Altes Rathaus Völklingen

Das Sonoro Choro-Ensemble bietet originalgetreue Interpretationen des brasilianischen Choro, dem ältesten Instrumentalmusikstil Brasiliens. Das Quartett verfolgt mit seinem Repertoire die Spuren der zahlreichen unterschiedlichen Wurzeln der brasilianischen Musik. Mit Flöte, Pandeiro, Cavaquinho und 7saitiger Gitarre spiegelt das Ensemble um die virtuose Flötistin Elisa Goritzki mit viel Spielwitz und großer Virtuosität das Lebensgefühl der Brasilianer wider. Die Musiker der Gruppe und auch die Gruppe als solche sind in ihrem Heimatland Brasilien hoch dekoriert mit Auszeichnungen und Musikpreisen.

Karten an der Abendkasse: 10 Euro



HIGH FIVE — a cappella Mundesjugendspiele

Samstag, 13. April 2013, 20 Uhr Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Sie sind jung! Sie sehen gut aus! Und sie können singen, was das Zeug hält! HIGH FIVE, die fünf Jungs von Deutschlands jüngster professioneller A-Cappella-Band, wissen nicht nur, wie man Mädels begeistert - sie erobern mit ihrem charmanten Gesang gleich die Herzen aller im Sturm! Ihre Lieder sind intelligent, witzig bis nachdenklich, voller überraschender Pointen und allesamt selbst getextet und komponiert. Mit einem Songmix aus Rock'n'Roll bis Pop, Heavy Metal bis Volksmusik und Schlager bis House - dargeboten in sportlichen Choreographien rocken die Twens den Saal.

Ticket-Verkauf: www.ticket-regional.de, Tourist-Information Völklingen, Poststraße 1, Tel. (0 68 98) 13-28 00. Sowie in allen bekannten VVK-Stellen von "Ticket Regional"

Initiative Völklinger Hütte e.V. ist "aktiv gegen Ladenleerstand"

In der Völklinger Innenstadt, die bedeutsamen Vereinsak- Regel unentgeltlich zur Ver-

nen Jahr 2012. Die Vorbereitungen zu dieser Durch vorübergehende Aus- Schaufenster eines Ausstellung wurden von der stellungen in diesen Ge- schäfts für eine Ausstellung AG Ladenleerstand des schäftsräumen möchte das nutzen möchten, können sich Stadtteilforums Innenstadt im Stadtteilforum Innenstadt das gerne an Rosita Adler, Spre-Rahmen der Aktion "Aktiv ge- Stadtbild aufwerten. Darüber cherin des Stadtteilforums Ingen Leerstand" begleitet. Ge- hinaus sollen durch die Ver- nenstadt, unter der Telefonmeinsam wurde nach einer marktung der Aktion potenti- nummer geeigneten Präsentations- elle Mietinteressenten auf wenden oder auch im Stadtfläche für das Vorhaben des das Ladenlokal aufmerksam teiltreff in der Bismarckstraße Vereins gesucht, um im Rah- werden. Die Schaufenster 20 unter der Telefonnummer

in der Moltkestraße 2, hat der tivitäten zu informieren sowie fügung gestellt. Die Eigentü-Verein Initiative Völklinger ehemalige Werkzeuge und merinnen und Eigentümer Hütte e.V. die Schaufenster Utensilien aus dem damali- der Ladenlokale profitieren eines Leerstandes attraktiv gen Hüttenbetrieb zu zeigen. von der Vermarktung der Akgestaltet. Anlass ist unter an- Hintergrund der Aktivitäten tion und dem Hinweis auf die derem das 25-jährige Beste- des Stadtteilforums sind die Vermietung ihres Ladenlohen des Vereins im vergange- zahlreichen Ladenleerstände kals. in der Völklinger Innenstadt. Interessenten, die gerne die

(06898) 280288 men einer Ausstellung über werden Ausstellenden in der (06898) 13-2461 nachfragen.



Blick in das Schaufenster, das vom Verein Initiative Völklinger Hütte e.V. gestaltet wurde.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN

<u>Neubekanntmachung von Satzungen:</u> Aus gegebenen Anlass veröffentlicht die Stadt Völklingen gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt

Völklingen die nachfolgenden Satzungen: Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund diemachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten

> Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 11.06.2009 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. Seite 1930) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2009 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Bäder als Satzung erlassen:

> **ENTGELTORDNUNG** für die Benutzung der städtischen Bäder

(1) Für die Benutzung des Freibades "Köllerbachtal" und des Stadtbades Völklingen werden folgende Entgelte festgesetzt:

<u>Erwachsene</u>		
Einzelkabine	4,00€	
12-er Karte	40,00€	
Wechselkabine	3,00€	
12-er Karte	30,00€	
50-er Karte	105,00€	
Kinder von 7 – 16 Jahren		
Wechselkabine	1,50 €	
12-er Karte	15,00 €	
50-er Karte	50,00€	
Kinder bis zu 6 Jahren		
in Begleitung aufsichtsfähiger Personen	frei	
Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,		
Studenten und Schwerbehinderte		
Wechselkabine	2,00 €	
12er Karte	20,00 €	
50er Karte	75,00 €	
(jeweils nur gültig mit Ausweis)	-,	
Familienkarte		

(bei Eintritt von einer erwachsenen Person) je Kind von 7 – 16 Jahren Schwimmunterricht 75,00 € (incl. Eintritt) 45,00 € (incl. Eintritt) Grundschulen und sonstige Schulen je Schüler/in (Die Entgelte werden vom Schulträger erhoben)

(bei Eintritt von zwei erwachsenen Personen)

+ je Kind von 7 – 16 Jahren

Sozialpass Erwachsene Wechselkabine

Vereine (pro Stunde)

20,00€ 50-er Karte 75,00€ Kinder von 7 – 16 Jahren 0.75€ 12-er Karte 7,50€ Eintrittspreise in Verbindung mit dem Saarland-Sommer-

Kinder von 7 – 16 Jahren 1,25€ Schüler, Azubis und Studenten 1,75€ Jahreskarte (gültig für Stadtbad und Freibad)

Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Kinder von 7 – 16 Jahren Saisonkarte für Stadtbad

(Gültig jeweils für eine Stadtbadsaison) Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schwerbehinderte (ieweils mit Ausweis) Saisonkarte für Freibad

(Gültig jeweils für eine Freibadsaison) 70,00€ Erwachsene Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schwerbehinderte (jeweils mit Ausweis) 53,00€ Kinder von 7 - 16 Jahren 35,00 € Kurzzeit für Freibad 1,50 € Erwachsene Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,

Studenten und Schwerbehinderte (jeweils mit Ausweis) 1.00 € Kinder von 7 – 16 Jahren 0,75€ Einzelkarte 5,00€ 50,00€ Wäschegestellung 3.00 € Wäschepfand 5,00€

(2) Die Mehrfachkarten für die Benutzung der Bäder - ausgenommen Saisonund Jahreskarten - sind innerhalb der Personengruppen und örtlich übertragbar. Saison- und Jahreskarten sind personengebunden und nur in Verbindung mit einem Lichtbild des Karteninhabers gültig.

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt: 20.05.2009, Lorig, Oberbürgermeister

Völklingen, 06.03.2013

Lorig, Oberbürgermeister

0,50 € 3,00 €

1,50€

2,00€

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend

zum 11.06.2009 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. Seite 1930) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2009 folgende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen als Satzung erlassen:

> Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

> > Allgemeines

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der

VÖLKLINGER STADTNACHRICHTEN NEUES AUS DEM RATHAUS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN

- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Bädereinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast hat sich so zu verhalten, dass der Zustand der Bäder nicht beeinträchtigt und die übrigen Badegäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Badegast haftet gegenüber dem Betreiber der Bäder, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen. Der Badegast stellt den Betreiber der Bäder, dessen Beschäftigte und dessen Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten
- (5) Das Rauchen ist im Hallenbad untersagt. Im Freibad ist das Rau- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen chen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dabei ist auf die berechtigten Belange der übrigen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Behälter aus Glas (z.B. Flaschen), Weißblech (z.B. Dosen) oder Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht be-
- (7) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte der Bäder üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurücker-
- (8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtsbzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.
- (9) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ferner ist es untersagt, jegliche Art von Film-, Foto- oder sonstigen Bildaufzeichnungen zu machen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der
- (11) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art auf dem gesamten Bädergelände, insbesondere innerhalb der Bäder, bedarf der vorherigen Gestattung durch den Badbetreiber. Das Erfordernis weiterer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse, bleibt unberührt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die Eintrittspreise werden im Bereich der Kassenschalter der Bäder durch Aushang be-
- (2) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder die unter Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen mit offenen Wunden e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht
 - badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Bealeitperson erforderlich.
- (6) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Kraft gesetzt. Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschliessen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankoder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Benutzung der Bäder

- (1) Die Badegäste können die Bäder im Rahmen der bekannt gemachten Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des Einlass-
- (2) Bei Benutzung einer Einzelkabine oder eines Schrankes hat der Badegast diese/diesen selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während der Badezeit bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel und Ähnliches ist ein Betrag in Höhe von 5,-- Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Im übrigen wird auf die vorstehenden Haftungsbestimmungen ver-
- (3) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt
- (5) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht ge-
- (6) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (7) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Bade-

- dekleidung ist untersagt. Badeshorts müssen den durch Aushang bekannt gegebenen Vorgaben entsprechen.
- Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen; eine ständige Beckenaufsicht findet jedoch nicht statt.
- Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der
- sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ördnung zu- (10) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

Sprunganlage ist untersagt.

- Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestat-
- (12) Das Reservieren von Bänken, Stühlen und Liegen ist nicht gestat-

§ 5 Zusätzliche Bestimmungen für Freibäder

- Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Aufsichtspersonal kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl der Badegäste oder der Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Ansprüche gegen den Badbetreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- Eine halbe Stunde vor Ende der Schließungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen; die Duschräume sind bereits 1/4 Stunde vor Badeschluss zu verlasser
- (3) Ball- und Wurfspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden
- Die Benutzung der Gegenstromanlage von Nichtschwimmern ist ohne Aufsicht nicht gestattet.
- (5) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden
- Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten.

Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen, Reinigungsbäder usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Auf hebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8 Gültigkeit

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 14.05.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt: 20.05.2009, Lorig, Oberbürgermeister

Völklingen, 06.03.2013 Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 05.07.2001 in

SATZUNG der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtshlatt S. 530) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24 01 2001 (Amtshlatt S 530) wird gemäß Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001 folgende Satzung erlassen:

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen, Fußgängergeschäftsstraßen, sonstigen Fußgängerzonen sowie verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbhauberechtigte
- (2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge zu erheben sind.

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für 1. die Vermessung und den Erwerb (einschließlich der Erwerbsne-
- benkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigen Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereit-
- stellung; 2. die Freilegung der Flächen;
- 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
- b) der Rand- und Bordsteine. c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- d) des unselbständigen Straßengrüns (Bepflanzungen), 4. die durch die Ausbaumaßnahme bewirkten erforderlichen Anglei-
- chungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen, 5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1
- Abs. 1.
- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen.
 (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwen-
- dungen ermittelt. (4) Der Stadtrat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für be-
- stimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln, wenn
- diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

kleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche o.ä. unter der Ba- (5) Der Stadtrat entscheidet unter Beteiligung der Ortsräte nach Maßgabe des § 73 KSVG über die einzelne beitragsfähige Ausbaumaßnahme sowie Art und Umfang des Ausbaus durch Beschluss und stellt die Zugehörigkeit zu einer der im § 3 Abs. 5 aufgeführten Straßenarten fest. Über Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen sollen die in § 1 Abs. 1 genannten Personen vor Baubeginn informiert werden.

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen

- am beitragsfähigen Aufwand
 (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

	Straßenart	Anrechenbare	Anteil der
		Breiten	Beitragspflichtigen
	 Anliegerstraßen Gehweg Geh- u. Radweg 	je 2,00 m	60 %
	gemischt genutzt	je 3,00 m	30 %
2.	Haupterschließungsstraßen		
	a) Gehweg b) Geh- u. Radweg	je 2,00 m	50 %
	gemischt genutzt	je 3,00 m	25 %
3.	Hauptverkehrsstraßen		
	a) Gehweg b) Geh- u. Radweg	je 2,50 m	50 %
	gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
4	Hauptgeschäftsstraßen		
	a) Gehweg b) Geh- u. Radweg	je 5,00 m	60 %
	gemischt genutzt	je 6,00 m	30 %
5.	Selbständige Gehwege	2,50 m	50 %
6.	Selbständige Geh- und Radwege		
	gemischt genutzt	3,50 m	25 %
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42		

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Plätze entsprechend. (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerzonen werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitrags-

4.00 m

40 %

- pflichtigen im Einzelfall durch besondere Satzung festgesetzt.
- (5) Im Sinne der vorstehenden Abs. 3 und 4 gelten als 1. Anliegerstraßen

Abs. 4 a StVO

- Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- 2. Haupterschließungsstraßen (Straßen mit starken innerörtlichen Verkehr) Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im
- Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind. 3. Hauptverkehrsstraßen (reine Durchgangs- bzw. Durchfahrts straßen)
- Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- 4. Hauptgeschäftsstraßen Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladenge-
- schäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 handelt. 5. Fußgängerzonen
- Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn ein beschränkter Fahrverkehr, insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr zugelassen ist.
- 6. Fußgängergeschäftsstraßen Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung mittels Fahrzeugen für den Anlieferverkehr möglich ist.
- Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen)
 Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- 8. Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- u. Radwege
 - Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.
- treffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.
- (8) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils verwandt.
- (9) Werden in einem Abrechnungsgebiet auch landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke erschlossen, so wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" nutzbaren Grundstücke umge-
- Für Grundstücke, die sowohl "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" als auch "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzt sind, ergibt sich die einfache Frontlänge für die "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzte Grundstücksfläche im Verhältnis der den Baulichkeiten gem. § 4 A Abs. 3 Satz 1 zuzurechnenden Grundstücksfläche zur Restfläche des Grundstückes; die verbleibende Frontlänge ist die einfache Frontlänge der nur "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" nutzbaren Grundstücksfläche.
- Die Frontlänge ist die Länge des Grundstückes, die an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder die der öffentlichen Einrichtung zugewandte Grenze des Grundstückes.

§ 4

- Beitragsmaßstab
 A (1) Der nach § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Buchst. B) und Art (Buchst. (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-C) berücksichtigt.
 (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - 2. für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke im Innenbereich, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grund-Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Be
 - grenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - (3) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht vorliegen (Außenbereichsgrundstücke) ergibt sich bei "baulich bzw.

- gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzten Grundstücken die der baulichen Nutzung zuzuordnende Grundstücksfläche aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, max. bis zum Erreichen der katastermäßigen Grundstücksgröße. Buchstabe B und C finden Anwendung; dies gilt auch für Grundstücke und verbleibende Grundstücksflächen, die eine von Satz 3 abweichende Nutzung aufweisen. Für eine nach Satz 1 verbleibende nur landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücksfläche sowie bei nur landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird der Anteil am beitragsfähigen Aufwand gem. § 3 Abs. 9 nach den Grundstücksflächen verteilt; Buchst. B und C finden hier keine Anwendung.
- B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren
 - Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50 1.75
- 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2.00 (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschosszahl die
- Baumassenzahl bzw. die Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vor-
- handen und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut sind oder gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

 (6) In unbeplanten Gebieten (Innen- und Außenbereich) und Gebie-
- ten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhande-
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes
- überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwer-kes nicht festgestellt, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- C Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Buchst. B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

- Eckgrundstücksvergünstigung (1) Grundstücke, die an zwei öffentlichen Einrichtungen liegen, sind zu
- beiden öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.
 (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt für weitere öffentliche Einrichtungen entsprechend, wenn Grundstücke an mehr als zwei öffentlichen Ein-
- richtungen liegen. (3) Dienen diese Grundstücke ausschließlich Wohnzwecken, so sind jeweils zwei Drittel des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu

§ 6

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

- Beitragspflichtige (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldnerinnen oder Bei-
- tragsschuldner (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)

(1) Der Beitrag kann für

zahlen.

- 1. den Grunderwerb
- 2. die Freilegung 3. die Gehwege
- 4. die gemischt genutzten Geh- und Radwege . die Fußgängerzonen 6. die verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge
- Beiträge gedeckt werden soll, abgeschlossenen worden ist. § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. (2) Die Kostenspaltung ist durch den Stadtrat zu beschließen

umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch

Vorauszahlungen (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zuzur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des vor-aussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages. (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- Fälligkeit, Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung
- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. (2) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann
- unter der Auflage erfolgen, dass Teilzahlungen zu leisten sind Die Stadt kann Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Beiträge können niedriger festgesetzt werden und einzelne Heranziehungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung des Beitrages unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung des Beitrages nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Beitragsfestsetzung verbunden werden.

- Inkrafttreten
- chung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 13.12.1990, vorbehaltlich des
- nachfolgenden Abs. 3, außer Kraft. (3) Auf Ausbaumaßnahmen, deren Ausbauprogramme bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen worden sind, findet die Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 13.12.1990 weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt: 21.06.2001, Netzer, Oberbürgermeister Völklingen, 05.03.2013

Der Oberbürgermeister

Klaus Lorio